

GEMEINDE-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberding und der Gemeinden Oberding und Eitting



Oberding · Eitting



7. Jahrgang · Freitag, 08.12.2023 · Nummer 45

Herausgeber und Verantwortlicher für den Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Tel. 08122 9701-0

AKTUELLES

SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERDING

Am Dienstag, 12.12.2023, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Oberding
(im Bürgerhaus Oberding, Hofmarkstr. 11)

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2023 - Öffentlicher Teil
3. Bauanträge
 - 3.1 ANTRAG AUF ABGRABUNGSGENEHMIGUNG zur Anlage eines Magerstandortes durch Oberbodenabtrag auf der Ausgleichs- und Flächenpool-Maßnahme Fl.Nr. 1745, Gemarkung Notzing
 - 3.2 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG zum Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle und ANZEIGE DER BESEITIGUNG des Bestandsgebäudes, Herrnstr. 17, 85445 Niederding, Fl.Nr. 2801, Gemarkung Oberding
 - 3.3 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG zum Anbau einer Terrassenüberdachung, Dorfbreite 30, 85445 Notzing, Fl.Nrn. 563/33 und 561/11, Gemarkung Eitting
 - 3.4 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG zur Errichtung einer Fertiggarage und eines Gartengerätehäuschens, Fliederweg 5, 85445 Notzing, Fl.Nr. 496/6, Gemarkung Notzing
4. Bauleitplanungen von Nachbargemeinden
 - 4.1 Gemeinde Moosinning - Außenbereichssatzung Grünbacher Straße in Eichenried
 - 4.2 Stadt Erding - Bebauungsplan Nr. 70 A zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet "An der Westumfahrung"
5. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberding - a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2022 - b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
6. Richtlinien für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen - Neufassung
7. Informationen an den Gemeinderat

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mücke, Erster Bürgermeister

SITZUNG DER GEMEINDE-OBERDING-KU (GEMO-BAU)

Am Dienstag, 12.12.2023 um 17.30 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Oberding
im Bürgerhaus Oberding, Hofmarkstr. 11

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.03.2023 - Öffentlicher Teil
3. Vorstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
4. Ausblick auf den weiteren Ausbau 2024/2025 - Erstellung eines Transformationsplanes und Bau eines weiteren Pufferspeichers
5. Sachstand Wärmeversorgung Bauhof Aufkirchen

Anschließend findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mücke, Verwaltungsratsvorsitzender

Winterpause des Gemeindeanzeiger

Die letzte Ausgabe des Gemeindeanzeigers 2023 ist
am Freitag, den 15.12.2023.

Die erste Ausgabe im Jahr 2024 erscheint
am Freitag, den 12.01.2024.

Spätester Abgabetermin für diese Ausgabe ist
Montag, 08.01.2024, 11.30 Uhr.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERDING



LANDKREIS
ERDING

MITTEILUNG DES LANDRATSAMTES ERDING

Maßnahmen gegen das Einfrieren der

Biotonnen

Jetzt zu Beginn der kalten Jahreszeit können frostige Tage wieder für Schwierigkeiten bei der Entleerung der Biotonnen sorgen. So ist es durchaus möglich, dass der Bioabfall in der Tonne festfriert und die vollständige Entleerung verhindert. Trotz des Bemühens der Müllwerker, durch Rütteln der Tonne gegen die Schüttung, die festgefrorenen Bioabfälle zu lockern, bleibt häufig ein Rest im Gefäß zurück.

Um diese Schwierigkeiten weitestgehend zu vermeiden, bittet die Abfallwirtschaft des Landkreises Erding, folgende Hinweise zu beachten:

- In die Biotonne soll möglichst nur trockenes Material. Etwas Zeitungspapier (keine Illustrierten) oder Papiertüten helfen bei feuchten Küchenabfällen. Ein paar Blatt Zeitungspapier als Zwischenschichten oder zusammengeknüllt auf den Tonnenboden bewahren sich ebenso.
- Herbstlaub aus dem Garten gefriert sehr leicht in der Biotonne. Aus diesem Grunde ist es besser das Laub zu den Grüngutcontainern in den Recyclinghöfen zu bringen.
- Stellen Sie, wenn möglich, die Biotonne in einen Raum, z.B. in die Garage. Vergessen Sie hierbei nicht die Tonne am Leerungstag morgens ab 6.00 Uhr bereitzustellen.
- Sind die Bioabfälle bereits festgefroren, kann ein vorsichtiges Lockern des Inhaltes, etwa mit einer Grabgabel hilfreich sein. Bitte Vorsicht! Die Tonne darf nicht beschädigt werden.

Trotz aller Vorkehrungsmaßnahmen ist das Festfrieren nicht gänzlich zu vermeiden. Das Landratsamt Erding bittet deshalb die Bürger um Verständnis dafür, dass manchmal das Wetter Einfluss auf die geordnete Abfallentsorgung nehmen kann. Einfluss auf die richtige Befüllung der Tonnen können aber alle Benutzer nehmen. Daher wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Plastiktüten oder sogenannten kompostierbaren Kunststoffbeuteln ein ungeeignetes Mittel gegen das Festfrieren des Bioabfalles und zudem nicht umweltverträglich ist. Denn die kompostierbaren Kunststoffbeutel müssen genauso wie Plastiktüten als Störstoffe aussortiert werden. Für Fragen zu diesem Thema dürfen Sie sich gerne, an die Abfallwirtschaft im Landratsamt Erding unter 08122/58-1222 oder abfall@lra-ed.de wenden.

GELBER SACK – WICHTIGE ÄNDERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Zum Jahreswechsel ändert sich die Abfuhr der Gelben Säcke im gesamten Landkreisgebiet.

Die Abholung erfolgt dann alle 14 Tage, statt bisher alle 4 Wochen. Auch werden die Dosen künftig über die Gelben Säcke gesammelt, es entfallen daher die Dosencontainer an den Recyclinghöfen und Containerplätzen.

Beachten Sie hierzu bitte die Entsorgungskalender samt den Straßenlisten oder die Abfall-App des Landkreises Erding. Hier sind die Termine bereits passend hinterlegt.

Grundsätzlich sind die Gelben Säcke immer bis spätestens 6 Uhr am Abfuhrtag an der Leerungsstrecke bereitzustellen.

Leerrollen für Gelbe Säcke erhalten Sie an allen 31 Recyclinghöfen im Landkreis Erding, den Rathäusern der Städte, Märkte und Gemeinden sowie im Landratsamt. Aufgrund der Mitsammlung der Dosen werden die Säcke zukünftig etwas stärker und reißfester ausgeführt sein.

Bei der Abfuhr der Gelben Säcke ist nicht der Landkreis Erding Auftraggeber. Auftraggeber sind hier die dualen Systeme, die einen Entsorger mit der Abfuhr beauftragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft. Sollte es Probleme bei der turnusgemäßen Abholung der Gelben Säcke geben, wenden Sie sich bitte ab dem neuen Jahr direkt an die Hotline des Abholunternehmens Knettenbrech + Gurdulic, unter der Telefonnummer 0800/5052505 oder an LVP-Erding@knettenbrech-gurdulic.de.



GEMEINDE OBERDING



ABFALLWIRTSCHAFT

Abholung Biomüll:

Aufkirchen, Notzing, Notzingermoos, Oberdingermoos u. Schwaigermoos:

Mi., 13.12.2023

Abholung Restmüll:

Oberding, Niederding u. Schwaig:

Mi., 13.12.2023

Weitere Information zur Abfallwirtschaft im Landkreis Erding finden Sie unter www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft.



GEMEINDEBÜCHEREI OBERDING

Hören statt Lesen: Neue Hörbücher und unser eAudio-Angebot von www.leo-sued.de

In den Corona-Jahren ist die Nachfrage nach CDs bei uns in der Bücherei und im Handel sehr stark eingebrochen, weil viele Nutzer die Angebote von kostenpflichtigen Streaming-Diensten genutzt haben. Die meisten Verlage haben deshalb im Zeitraum von Ende 2020 bis weit in das Jahr 2022 ihre Hörbücher auch nur als Download zur Verfügung gestellt und für viele Titel keine CDs produziert. Mittlerweile hat sich das Angebot von Seiten des Handels wieder deutlich verbessert. Viele unserer Kunden leihen aber keine oder deutlich weniger Hörbücher aus als vor der Pandemie, deshalb stellen wir auch entsprechend weniger neue Titel zur Verfügung. Trotzdem sind in den letzten Wochen über 30 neue Hörbücher für Kinder und Erwachsene in den Bestand aufgenommen worden. Einzig der Hörbuch-Bereich für Jugendliche wird nicht mehr aktualisiert und weiter reduziert, weil viele junge Menschen weiterhin fast ausschließlich Streaming-Angebote nutzen.

Über unsere Onleihe-Plattform bei LeoSued können Sie über 9000 Titel ausleihen und auf verschiedenen Geräten abspielen (z.B. Handy, Tablet oder PC/Laptop). Davon sind über 2000 Titel für Kinder und rund 400 für Jugendliche. Besonders bequem geht das Ausleihen von eMedien mit der Onleihe-App, die sie sowohl über die Appstores von Android- als auch von Apple-Geräten herunterladen können.

Leider ist das Angebot dort auch nicht immer ganz aktuell, weil die Verlage gesetzlich nicht verpflichtet sind, ihre Titel (zu fairen Bedingungen) für eMedien-Angebote von Büchereien zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie Fragen zur Ausleihe von eMedien haben oder mehr über die gesetzlichen Grundlagen oder die Anbieter von eMedien wissen wollen, wenden Sie sich bitte an die Büchereileitung. Gerne auch per Email.

Donnerstag! 14. Dezember 2023, 15.30 Uhr: Die Bücherwürmer feiern den Advent und freuen sich auf Weihnachten.

Wir schauen uns gemeinsam ein weihnachtliches Bilderbuchkino an. Danach basteln wir gemeinsam eine nette Weihnachtsüberraschung. Die Veranstaltung findet außerhalb der regulären

Öffnungszeiten statt, dauert etwa 90 Minuten und ist für Kinder ab 4 Jahren geeignet. Damit wir genügend Bastelmaterialien bereitstellen können, ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich. Für die Materialien erheben wir einen Unkostenbeitrag von 1 Euro. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldung bis 12. Dezember in der Bücherei oder per E-Mail. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass jüngere Kinder nur teilnehmen können, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Wir führen dazu eine Warteliste.

Lesekreis

Wir treffen uns am Montag, 11.12.2023 um 19.30 Uhr in der Bücherei und unterhalten uns bei Weihnachtsgebäck und Heißgetränken unter anderem über das Buch "Frau Komachi empfiehlt ein Buch" der japanischen Schriftstellerin Michiko Aoyama. Wenn Sie in gemütliche Runde gerne über Bücher sprechen, sind Sie herzlich eingeladen.

Weihnachtsmedien

Besinnen, feiern, basteln, backen, schlemmen, entspannen, schmökern, träumen ... mit den Weihnachtsmedien der Gemeindebücherei Oberding. Aus einer Vielzahl von Büchern und Hörbüchern finden Sie sicher auch die passenden Titel für Ihre Advents- und Weihnachtszeit. Für Kinder gibt es Bilderbücher, Geschichten und Bastelbücher. Titel mit christlichen Inhalten, Winterbücher und Erzählungen, die die Vorfreude auf das Weihnachtsfest wecken.

Bitte beachten: Die Ausleihfrist für Weihnachtsmedien ist aufgrund ihres saisonalen Charakters auf zwei Wochen begrenzt!

Tonies mit Weihnachtsmusik oder Geschichten erkennen Sie am Weihnachtsbaum-Sticker auf der Schachtel.

Bitte beachten Sie, dass die Bücherei in den Weihnachtsferien vom 24.12.2023 bis 6.1.2024 geschlossen ist. In dieser Zeit ist auch der Rückgabekasten vor der Bücherei gesperrt!

Wenn Sie über die Feiertage keine Bücherei-Medien zuhause haben möchten, geben Sie bitte ihre entliehenen Medien spätestens am 23.12.23 während der regulären Ausleihe zurück.

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch! Telefonisch sind wir unter der 08122 22 84 680 erreichbar oder per Email an buecherei@oberding.de.
Homepage: <https://opac.winbiap.net/oberding/index.aspx>
(Google-Suche: Webopac Oberding)



GEMEINDE EITTING



ABFALLWIRTSCHAFT

Abholung Biomüll:

Eittingermoos, Gaden, Reisen,
Fasanenweg u. Am Moosrain:

Mi., 13.12.2023

Abholung Restmüll:

Eitting Ort:
Waldstraße:

Mi., 13.12.2023

Do., 14.12.2023

Weitere Information zur Abfallwirtschaft im Landkreis Erding finden Sie unter www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN DER GEMEINDE EITTING

(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Eitting folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

- | | |
|---|------------------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten,
bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten,
urbanen Gebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |

GEMEINDEANZEIGER AUCH ONLINE

Unter www.oberding.de/gemeinde-oberding/startseite/amttsblatt können Sie jederzeit den aktuellen Gemeindeanzeiger herunterladen.



- d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
- 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
- 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche

Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weitere Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die

höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbstständigen Parkplätze,
 8. die Mehrzweckstreifen,
 9. die Mischflächen,
 10. die Sammelstraßen,
 11. die Parkflächen,
 12. die Grünanlagen,
 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt **am 01.01.2024** in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 25.01.1991 außer Kraft.

Eitting, 16.11.2023 - Gemeinde Eitting

Reinhard Huber, Erster Bürgermeister

Hinweis für Tierhalter - Böllerschießen

Auf Wunsch der Bürger informiert die Verwaltung über geplantes Böller- bzw. Salutschießen im Gemeindegebiet.

Nächster Termine:

Eitting, Berglerner Str. 14:

Fr., 15.12.2023
ca. 19.00 -20.00 Uhr

VEREINSMITTEILUNGEN OBERDING



BBV – LANDFRAUEN
NOTZING/OBERDING

Landfrauentag 2023

Einladung zum **traditionellen Landfrauentag am Mittwoch, 13. Dezember 2023** in Oberbierbach.

Programm:

09:00 Uhr Andacht in der Kirche Sankt Martin in Oberbierbach
09:30 Uhr Sektempfang im Gasthaus Strasser
10:15 Uhr Begrüßung durch die Kreisbäuerin Frau Irmgard Posch

Grußworte der Ehrengäste

Festvortrag von Frau Christine Singer, Landesbäuerin des Bayerischen Bauernverband zum Thema:
„Was hält unsere Gesellschaft zusammen?“
"Welche Rolle kann der ländliche Raum dabei einnehmen?"
Anschließend gemeinsames Mittagessen und Kuchenbuffet.

Gegen eine kleine Spende können Sie selbstgebackene Köstlichkeiten genießen! Der Erlös des Kuchenbuffets am Nachmittag wird an den Bäuerlichen Hilfsdienst gespendet.

Der Landfrauenchor Erding gestaltet die Andacht wieder musikalisch mit.



KFD NIEDERDING UND
NFG NIEDERDINGER
FRAUENGRUPPE

Adventsfeier

Am **9.12.2023** findet die Adventsfeier der NFG und kfd Niederding statt. Beginn ist um 15 Uhr mit einer Adventsandacht in der Kirche. Anschließend gemütliches Beisammensein im Bürgersaal.

Auf Euer kommen freut sich die Vorstandschaft

GEMEINDEANZEIGER AUCH ONLINE

Unter www.vg-oberding.de/amtblatt-oberding können Sie jederzeit den aktuellen Gemeindeanzeiger herunterladen.



KLJB OBERDING

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 06.

Januar 2024

Am **Samstag, den 06. Januar** um 18:00 Uhr lädt die Landjugend zur Jahreshauptversammlung und Neuwahlen beim Neuwirt in Oberding ein. Alle Vereinsmitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.



KRIEGER- UND SOLDATENVEREIN
AUFKIRCHEN

Weihnachtsfeier mit Vereinsessen und anschließender Christbaumversteigerung

Die Vorstandschaft des Krieger- und Soldatenvereins Aufkirchen lädt alle Mitglieder mit Begleitung zur Weihnachtsfeier mit Vereinsessen und anschließender Christbaumversteigerung ein. **Die Feier findet am Samstag, 16. Dezember 2023** um 19.00 Uhr im Schützenstüberl in Aufkirchen statt.

Franz Bachmair, Vorstand

Ergebnis der Herbstsammlung 2023 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Im Namen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bedanke ich mich bei allen Aufkirchnerinnen und Aufkirchnern für die großzügigen Spenden anlässlich der Herbstsammlung 2023. Wir, die Sammler, bei denen ich mich herzlich bedanke, freuen uns über die Gesamtsumme von 1391,50 Euro.

Franz Bachmair, Vorstand



ORTSCHAFT NOTZING

Silvestergaudi in Notzing

In diesem Jahr laden wir wieder recht herzlich zur „Notzinger Silvestergaudi“ am Bürgerhaus Notzing ein. Ab 22.00 Uhr wollen wir gemeinsam bei einem kleinen Silvesterumtrunk das alte Jahr verabschieden und das Neue begrüßen. Wir freuen uns auf einen gemütlichen und ungezwungenen Jahreswechsel mit Jung und Alt, Kind und Kegel und allen Feierlustigen.

Der Ortschaftsausschuss



ORTSCHAFT AUFKIRCHEN

Silvestertreiben Ortschaft Aufkirchen

am **31.12.23** ab 23:00 Uhr findet wieder an der Stockbahn das Silvestertreiben der Ortschaft Aufkirchen statt. Für ausreichend Getränke ist gesorgt und Abschussrampen für Raketen stehen bereit. Auf euer kommen freut sich die Ortschaft Aufkirchen.

Ortsgemeinschaft Aufkirchen e.V.



S.G. GERMANIA NOTZING E.V.

Am **Freitag, 08.12.23** findet unser nächster **Schießabend** statt.

Auf euer Kommen freut sich
Die Vorstandschaft



S.G. NEU-EDELWEISS SCHWAIG E.V.

Freitag, 08.12.2023 Nussenschießen
Freitag, 15.12.2023, ab 19.00 Uhr
Weihnachtsessen mit Versteigerung

Freitag, 22.12.2023 letzter Schießabend in diesem Jahr

Terminvorschau:

Erster Schießabend im neuen Jahr **Freitag, 05.01.2024**
Die Schießabende am 12.01. und 19.01.2024 entfallen, da an diesen Terminen Hallenturniere des FC Schwaig stattfinden.

Nächster Schießtermin ist am Freitag, 26.01.2024

Trainingszeiten:

Bogenschießen:

Kinder / Jugend	Freitags	18:00 - 19:00 Uhr
Erwachsene	Freitags	19:00 - 21:00 Uhr

Luftgewehr und Luftpistole:

Dienstags	17.00 – 18.30 Uhr
Freitags	ab 19.00 Uhr



S.G. MOOSRAINER SCHWAIG

Am **Freitag, den 08.12.** findet unser nächster **Schießabend** statt. Beginn 19 Uhr

Nächste Termine:

Freitag, 15.12. Schießabend entfällt (Veranstaltung Neu-Edelweiss Schwaig)

Wir freuen uns auf euer Kommen.
Die Vorstandschaft



SINGKREIS ERDINGER MOOS

Der Singkreis Erdinger Moos veranstaltet sein traditionell **Adventssingen am Sonntag, dem 17. Dezember** um 17 Uhr in der St. Nikolaus Kirche in Notzing.

Der Singkreis Erdinger Moos

sucht ab sofort für seinen Kinderchor „Mooskitos“ eine engagierte musikalische Leitung.

Der Kinderchor besteht aus ca. 12 Kindern im Alter zwischen 5 und 7 Jahren. Neben den obligatorischen Auftritten, wird einmal wöchentlich (außer in den Ferien) in der Grund- und Mittelschule Oberding geprobt.

Wir bieten ein kollegiales Vorstandsteam, gute Probenbedingungen, sowie ein angemessenes Honorar.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den 1. Vorsitzenden des Singkreis Erdinger Moos: Werner Fleschütz
E-Mail: werner.fleschuetz@vodafone.de

Probe Erwachsenenchor:

jeden Dienstag von 19.30 -21 Uhr, außer in den Ferien, im Bürgerhaus Notzing



S.G. WILHELM TELL OBERDING E.V.

Freitag, 08.12.2023 ab 19.30 Uhr **Schießabend**
vorher Jugendtraining ab 18.00 Uhr

Freitag, 16.12.2023 ab 19.00 Uhr **Nußschießen**, anschließend **Christbaumversteigerung.**

Wir möchten die Tradition weiterleben lassen und würden uns wünschen dass die Mitglieder ein kleines Geschenk zur Versteigerung mitzubringen.

Alle Tell Schützen mit Begleitung, Freunde und Gönner des Vereins sind herzlich eingeladen

Freitag, 5.01.2024, ab 19.30 Uhr **Schießabend** mit **Einblicken in die Chronik und Vereinsgeschichte**
vorher Jugendtraining ab 18.00 Uhr

Wir freuen uns über Euer Kommen und wünschen schon jetzt schöne Feiertage und einen guten Rutsch

Die Vorstandschaft



TUS OERDING

Die nächsten Spiele der Junioren

Hallenmeisterschaft der Junioren in der Semp-

sporthalle in Altenerding

Freitag, 08. Dezember

C1 – Junioren

De SG Schwaig / Oberding spielt ab 17:30 Uhr gegen die JFG Speichersee, SG Moosinning und TSV Dorfen

Einladung zur Weihnachtsfeier

Die Abteilung Fußball lädt alle Spieler der Herrenmannschaften, der A- und B-Junioren und der AH mit Begleitung, sowie alle Juniorentrainer, Schiedsrichter, Freunde, Gönner und Fans recht herzlich zur **Weihnachtsfeier am 08.12.2023** ab 18.30 Uhr ins Vereinsheim Oberding ein.

Über zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

VEREINSMITTEILUNGEN EITTING



FC EITTING

VORANKÜNDIGUNG:

Weihnachtsfeier FC Eitting

Der FC Eitting lädt hiermit alle Vereinsmitglieder, Sportfreunde und Gönner des Vereins mit Begleitung zu der **am Samstag, den 16. Dezember 2023** ab 19.30 Uhr im Saal des „Eitinger Fischerbräu“ stattfindenden Weihnachtsfeier mit Christbaumversteigerung und Tombola auf das Herzlichste ein.

Hinweis:

Die traditionelle Versteigerung am Sonntag in der Gaststube findet nicht statt. Stattdessen können Sie unsere traditionellen Brotzeitpakete vorbestellen und wir liefern die gerne aus.

Bestellungen bitte an info@fceitting.de oder beim 1. Vorstand Martin Lenz unter Tel.: 0171/3508591.

ABTEILUNG GYMNASTIK

Alle Kurse finden in der Schulturnhalle satt.
(Mitgliedschaft erforderlich)

TAG	UHRZEIT	LEITUNG
Montag		
Turnkükén	15:00 - 16:00	Carina Nikolaus
Damengymnastik	19:00 - 20:00	Elvira Gabb
Yoga	20:00 - 21:00	Cornelia Berghammer
Dienstag		
Fit- & Fun-Kid	17:00 - 18:00	Alexandra Klinger Anna-Lena Hennig
Jazz-Dance-Kids	18:00 - 19:00	Andrea Kreuzpointner
Bodystyling	19:00 - 20:00	Maria Maier
Mittwoch		
Wirbelsäulengymnastik	19:00 - 20:00	Faltheuser Rita
Fit-Mix	20:00 - 21:00	Maria Kratzer

Donnerstag

Seniorengymnastik 15:00 - 16:00 Adolf Maier

Deepwork 19:00 - 20:00 Cornelia Berghammer

Ü30-Ballsport 20:00 - 21:00 Sebastian Hohmann

Freitag

Kinderturnen (KiGa) 14:30 - 15:30 Astrid Stöckl

Eltern-Kind-Gruppe 15:30 - 16:30 Astrid Stöckl

Kinderturnen (Schulk.) 16:30 - 17:30 Rita Faltheuser

Selbstverteidigung 18:30 - 19:30 Vanessa Gruber



FISCHERFREUNDE EITTING E.V.

Einladung zur Vereinsweihnachtsfeier mit Christbaumversteigerung

Am: **09.12.2023**

Im: Gasthof Fischerbräu St.-Georg-Straße 8, 85462 Eitting

Ab: 18.00 Uhr

Werte Mitgliederinnen, Werte Mitglieder, zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier möchten wir alle Vereinsmitglieder mit Partner/in recht herzlich einladen. Nach einem gemeinsamen Essen findet unsere traditionelle Christbaumversteigerung statt. Die Vorstandschaft wünscht euch und euren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Jörn Splisteser 1 Vorstand



FREIWILLIGE FEUERWEHR GADEN

Die Freiwillige Feuerwehr Gaden lädt alle zu der **am Freitag, den 8. Dezember 2023** im Feuerwehrhaus stattfindenden **Christbaumversteigerung** ein. Beginn 19:00 Uhr



FREIWILLIGE FEUERWEHR EITTINGERMOOS E.V.

Die Feuerwehr Eittingermoos lädt ein zur **Weihnachtsfeier mit Christbaumversteigerung am Samstag den 16. Dez. 2023**, Beginn 19.30 Uhr im Sportheim Eittingermoos.

Hierzu sind alle Mitglieder, sowie die Freunde und Gönner unseres Vereins, recht herzlich eingeladen.



KFD EITTING – REISEN

Rorateandacht und Adventfeier

Dienstag, den 12. Dezember 2023 um 18.30Uhr laden wir alle Frauen recht herzlich zu einer Rorateandacht ein. Anschließend findet beim Fischerbräu unsere Adventfeier statt
Es können auch wieder Plätzchen mitgebracht werden.

Die Vorstandschaft der kfd Eitting-Reisen



FREIWILLIGE FEUERWEHR
EITTING



ORTSCHAFT REISEN



S.G. SCHÜTZEN-LUST
CONCORDIA EITTING

Das Nusschießen wird aufgrund von Terminüberschneidungen auf Freitag den 15.12.23 verschoben.

Vorschau:

05.01.2024 Christbaumversteigerung

Auf eine zahlreiche Beteiligung freut sich die Vorstandschaft



STOPSLCLUB REISEN



KIRCHEN



EVANG.-LUTH.
KIRCHENGEMEINDE ERDING

So., 10.12.

09.00	Christuskirche	Keller
	Gottesdienst m. Abendmahl	
10.30	Erlöserkirche	Keller
	Gottesdienst	

Mi., 13.12.

18.00	Auferstehungskirche	v. Aschen
	Bethupferl-Abend	

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste auch auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.



PFARRVERBAND ERDINGER
MOOS

Hofmarkstr. 8 · 85462 Eitting · Tel.: 08122 999838-0
E-Mail: pv-erdingermoos@ebmuc.de
www.pv-erdingermoos.de

Gottesdienst-Termine im Pfarrverband Erdinger Moos entnehmen Sie bitte dem Kirchenanzeiger, der in den Kirchen in Eitting, Reisen, Niederding, Oberding, Schwaig, Aufkirchen und Notzing für 0,10 € zur Mitnahme aufliegt sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes einsehbar ist: www.pv-erdingermoos.de

Bitte beachten Sie bei der Feier der Gottesdienste die allgemeinen Empfehlungen zum Infektionsschutz eigenverantwortlich.

Zeit für Gott – Zeit für mich



Am dritten Mittwoch im Dezember, 20.12., sei wieder herzlich eingeladen zu „Zeit für Gott – Zeit für mich“. Wir treffen uns dieses Mal in der Kirche in Notzing zum Gebet bei Kerzenschein 19.30 Uhr.

Die Kirche, die nur mit Kerzen erhellt sein wird, Taizegesänge, ein biblischer Text, Gebet und Raum für Stille, wollen einladen vor Weihnachten zur Ruhe zu kommen und auf Weihnachten einzustimmen. Das nächste Treffen findet dann am 17. Januar im kfd Raum Notzing statt.



PFARRGEMEINDERAT OBERDING

Herzliche Einladung zur adventlichen Roratemesse in Oberding - St. Georg am Samstag, 16. Dezember 2023 um 6.30 Uhr.



Der Gottesdienst im Kerzenschein wird musikalisch begleitet von feinen Harfenklängen und Orgelspiel.

Im Anschluss findet ein kleines Frühstück im Bürgerhaus statt.

PFARRGEMEINDERAT AUFKIRCHEN/NOTZING

Christkindltragen -

Dem Christkind ganz nah

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Familien aus dem Pfarrverband ganz herzlich einladen, an Weihnachten das Christkind für einen Tag und eine Nacht bei sich zu Hause aufzunehmen, ihm eine Herberge zu geben.

So kann die Weihnachtsbotschaft ganz konkret umgesetzt werden, und den Kindern wird deutlich gemacht, dass Weihnachten eben nicht nur Materielles bedeutet, sondern dass es um ein viel größeres Geschenk an die Menschen geht.

Vom Heiligen Abend bis zum Dreikönigsfest wird das Christkind von Familie zu Familie weitergegeben und in einem Reisetagebuch festgehalten, was es alles erlebt hat.

Wer das Christkind bei sich aufnehmen möchte, kann sich ab sofort anmelden bei
Monika Häusler unter

Christkindtragen2022@hotmail.com

Gerne kann auch gleich ein Wunschtermin angegeben werden!

Wir freuen uns über viele, die mitmachen!

Pfarrgemeinderat

Aufkirchen - Notzing



SONSTIGES



BLUTSPENDEDIENST DES BAYERISCHEN ROTEN KREUZES

Mi., 13.12. und Do., 14.12.2023 von 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
Taufkirchen (Vils) 84416, Bürgersaal, Landshuter Str. 21

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/taufkirchen

Mi., 20.12.2023 von 15:30 Uhr - 20:00 Uhr
Wartenberg 85456, Badstr. 43, Klinik Wartenberg

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/wartenberg-klinik

Weitere Informationen unter: www.blutspendedienst.com



LANDKREIS
ERDING

PRESSEMITTEILUNG

Einladung zum Patientenforum "Prostatavergrößerung und Probleme beim Wasserlassen"
Standard und neue Behandlungsmethoden - Die Rezum-Wasserdampftherapie im Klinikum Landkreis Erding

am 12. Dezember 2023 von 18:00 bis 19:30 Uhr
im Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, Bajuwarenstraße 9, 85435 Erding

Die Prostata ist eine wichtige Drüse im männlichen Körper, die sich unterhalb der Harnblase befindet. Sie umgibt die Harnröhre und produziert einen Teil des Spermas. Die Prostata hat normalerweise die Größe einer Kastanie, kann aber im Laufe des Lebens größer werden. Dies kann zu Problemen beim Wasserlassen führen, da die Prostata die Harnröhre einengt. Die häufigsten Symptome einer vergrößerten Prostata sind:

- Schwacher oder unterbrochener Harnstrahl
- Längere Dauer des Wasserlassens
- Anstrengung beim Urinieren
- Restharngefühl oder Nachtröpfeln
- Häufiger Harndrang, vor allem nachts
- Unfreiwilliger Harnverlust
- Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Referent: Dr. med. Mahmoud Alkhder, Oberarzt der Abteilung für Urologie, Facharzt für Urologie und medikamentöse Tumorthherapie am Klinikum Landkreis Erding

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Terminanfragen über: urologie@klinikum-erding.de

Das Patientenforum ist eine Kooperation der Abteilung für Urologie im Klinikum Landkreis Erding mit der VHS Erding und der Gesundheitsregion plus

Mit freundlichen Grüßen Nikolaus Michel

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Aktuelle Notdienste der Zahnärzte unter: www.notdienst-zahn.de

09./10.12. Dr. Ralph Wimmer
Haager Str. 35, 85435 Erding 08122 93939

Ärztlicher Bereitschaftsdienst – bundesweit: 116 117



APOTHEKENNOTDIENST

Apothekennotdienst-Hotline 0800 0022833
www.apotheken.de/notdienste | vom Handy 22833

Freitag:	Marien-Apotheke Ismaninger Str. 14, 85452 Moosinning	08123/93090
Samstag:	Johannes-Apotheke Fr.-Fischer-Str. 7, Erding	08122 13606
Sonntag:	Fuchs-Apotheke Zugspitzstr. 57, Erding	08122 48822
Montag:	Rathaus-Apotheke im Sempt-Park Pretzener Str. 10, Erding	08122 2276922
Dienstag:	Rathaus-Apotheke Finsing Münchner Str. 6, 85464 Finsing	08121 71324
Mittwoch:	Rosen-Apotheke Hauptstr.39, Oberding	08122 84044
Donnerstag:	Apotheke im West Erding Park Johann-Auer-Str. 4, 85435 Erding	08122227360

Täglich 365 Tage im Jahr:

Metropolitan Pharmacy, Munich Airport Center,
Ebene 03, 85356 Flughafen München 089 978802200

NOTRUF

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeiinspektion Erding	08122 9680
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern	116 117
Giftnotruf München	089 19240
Drogenberatung München	089 282822
Sucht-Hotline-Beratung (rund um die Uhr)	089 280822
Frauenhaus Landkreis Erding	08122 976242
Weißer Ring Opfernotruf	116 006
Mobilnr. Außenstelle Erding	0151 55164761
Pflegekrisendienst	08122 976282
Krankenhaus Erding	08122 590
Kinderkrankenhaus Landshut	0871 85 20
Hauersche Kinderklinik München	089 440052811
Landratsamt Erding	08122 580
Straßenmeisterei Erding	08122 9718-0

SONSTIGE WICHTIGE TELEFONNUMMERN

SCHULEN

Grund- und Mittelschule Oberding	08122 55370-0
	www.vs-oberding.de oder www.vs-oberding.eu
OGTS-Grundschule	08122 55370-404
OGS Realschule/Mittelschule	08122 55371-506 u. 55371-140
Grundschule Eitting	08122 962606
Mittagsbetreuung an der Schule Eitting	08122 2276425
Staatl. Realschule Oberding	08122 55371-0
	www.realschule-oberding.de
Montessori Schule, Aufkirchen	08122 5052
	www.montessori-erding.de

KINDERTAGESSTÄTTEN

Kindergarten Oberding / Leitung	08122 9443299 / 9435088
Schulkindergarten Oberding	08122 55370-201
Haus der Kinder Schwaig	08122 7670
Kinderhaus „St. Johann Baptist“ Aufkirchen	08122 54275
Kindergarten Notzing	08122 892888
Kinderhaus „St. Georg“ Eitting	08122 6480

GEMEINDEBÜCHEREI OBERDING

St.-Georg-Str. 6, 85445 Oberding 08122 2284680

SOZIALE EINRICHTUNGEN

Nachbarschaftshilfe Oberding/Eitting	
Einsatzleitung	0162 2540087
Betreutes Wohnen zu Hause	
Pflegestern Seniorenservice	08122 9583420

KIRCHEN

katholisch: Pfarrverband Erdinger Moos	08122 9998380
evangelisch: Evang.-Luth. Pfarramt	08122 9998090

VER- UND ENTSORGUNG

E-Werk Schweiger	08122 10153
Überlandwerke Erding	08122 407111
Sempt EW	08122 98270
Wasserzweckverband Moosrain	08122 98280
Abwasserzweckverband Erdingermoos	08122 4980
Erdgas Südbayern	08122 97790

RECYCLINGHOF OBERDING

01.05. – 31.10.: Mi. 16 – 18 Uhr Fr. 14 – 18 Uhr Sa. 9 – 14 Uhr
01.11. – 30.04.: Fr. 13 – 17 Uhr Sa. 9 – 12 Uhr

RECYCLINGHOF EITTING

ganzjährig Mi. 16 – 18 Uhr Sa. 9 – 12 Uhr

VERWALTUNG

Verwaltungsgemeinschaft Oberding – Rathaus Oberding

Tassilostraße 17, 85445 Oberding

Telefon: 08122 97010

Standesamt Erding: 08122 408-240

E-Mail: info@vg-oberding.de (für allgemeine Angelegenheiten)
gemeindeanzeiger@vg-oberding.de (nur für Gemeindeanzeiger)
standesamt@erding.de

Internet: www.vg-oberding.de

Fax: Sekretariat 08122 9701-40
Allg.Verwaltung 08122 9701-13
Bauamt 08122 9701-55

Geschäftszeiten:

Montag:	nur Terminvereinbarung
Dienstag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	nur Terminvereinbarung
Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag:	nur Terminvereinbarung



Terminvereinbarung möglich unter 08122/9701-0 oder www.vg-oberding.de

Herausgeber & V.i.S.d.P.

Gemeinde Oberding – 1. Bgm. Bernhard Mücke

E-Mail: buergermeister@oberding.de

Internet: www.oberding.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 9701-33)

Gemeinde Eitting – 1. Bgm. Reinhard Huber

E-Mail: buergermeister@eitting.de

Internet: www.eitting.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 9701-36)

Kanzlei Eitting

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 9701-36)

Gemeindeanzeiger nicht im Briefkasten?

Liebe Leserinnen und Leser,
uns liegt es sehr am Herzen, dass der Gemeindeanzeiger auch bei Ihnen ankommt! Falls dies einmal nicht der Fall ist, können Sie Ihr Exemplar aus einer der öffentlichen Zeitungsboxen im Gemeindegebiet entnehmen:

- Oberding Rathaus und Hofmarkstraße
- Schwaig Dorfplatz
- Notzing Bushaltestelle (Gartenstraße)
- Aufkirchen Bushaltestelle (Eichenring)
- Niederding Dorfplatz
- Notzingermoos Schützenheim (Friedrich-Fischer-Str. 1)
Gasthaus Gruber (Goldacher Str. 36)

Informieren Sie uns bitte, wenn Sie keinen Anzeiger erhalten: IKOS Verlag, Tel. 0811 5554593-0 oder E-Mail: info@ikos-verlag.de

Layout | Gestaltung | Design



Theresienstraße 73
85399 Hallbergmoos
Tel. 0811 5554593-0
info@ikos-verlag.de
www.ikos-verlag.de
© IKOS-Verlag

Druck:

Ortmaier Druck
84160 Frontenhausen